

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

Wien, 25. Oktober 1990

Dr. R/G1-2662G

Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	56 - GE'90
Datum:	29. OKT. 1990
Verteilt	12. Nov. 1990 <i>Kilz</i>

Betrifft: Unternehmerbuchgesetz-Entwurf

J. Bauer

Sehr geehrte Herren!

Zu dem uns mit Ihrem Schreiben vom 12.9.1990,
GZ 10.004/78-I 3/90, übermittelten o.a. Gesetzentwurf dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Aus unserer Sicht bestehen, schon aufgrund der vergleichbaren positiven Erfahrungen unserer Mitgliedsinstitute nach der Umstellung des Grundbuches, keine prinzipiellen Einwände gegen den vorliegenden Entwurf. Wir gehen dabei davon aus, dass nach der Umstellung des Handelsregisters auf ein modernes, EDV-unterstütztes Unternehmerregister - analog der Handhabung beim Grundbuch - für Banken keine Probleme beim Erhalt eines positiven Bescheides zwecks direkter Abfrage nach § 27 des vorliegenden Entwurfes zu erwarten sind.

Im Detail haben wir lediglich folgendes anzumerken:

- Zur Änderung des Handelsgesetzbuches:

Die deutschen Vorbildern angelehnte Vorschrift, dass auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen die Rechtsform, der Sitz und die Unternehmensnummer anzugeben ist

(§ 13b), ist durchaus begrüßenswert, wobei durch die Übergangsvorschrift des Art. XXI Z. 9 klargestellt wird, dass dies erst mit der Umstellung auf ADV anwendbar wird.

- Zu § 15:

Die dem dHGB entlehnte kurze "Schonfrist" (vgl. die erläuternden Bemerkungen) hat für das ADV umgestellte Unternehmerbuch sicherlich Bedeutung bzw. Berechtigung; nicht gerechtfertigt erscheint aber, dass die Bestimmung bereits unter den bisherigen Rechtsverhältnissen, sohin aufgrund der noch bestehenden erschwer-ten Einsichtsmöglichkeit, in Kraft treten soll, da in Art. XXI Z. 9 der § 15 nicht erwähnt ist.

Der neue § 32a HGB ist als wichtige Ergänzung des Eintragungszwanges zu begrüßen.

Auch die Eintragbarkeit des Namens und des Geburtsdatums der persönlich haftenden Gesellschafter ist positiv zu vermerken.

- Zu den Änderungen des Aktiengesetzes:

Hinsichtlich der Vorstandsmitglieder (wobei zu begrüßen ist, dass nunmehr die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder jedenfalls aufzunehmen ist), fehlt die Angabe der Geburtsdaten, was insofern inkonsequent ist, als sowohl die Gründer als auch die Mitglieder des Aufsichtsrats mit Name und Geburtsdatum anzugeben sind.

Im geänderten § 148 ist von der "Beglaubigung eines Notars" die Rede, währenddessen eine analoge Bestim-

mung im neuen § 198 Abs.1 von einer "notariellen Beglaubigung" spricht. Da es sich offenkundig um idente Sachverhalte handelt, sollte u.E. auch identisch formuliert werden.

- Zur Änderung des GmbHG:

Dazu scheint klargestellt, dass auch die Geschäftsführer mit Angabe u.a. des Geburtsdatums anzumelden sind, was offenkundig (vgl. oben) bei der analogen Bestimmung hinsichtlich der Vorstandsmitglieder fehlt.

Zum neuen § 44, der sich offenkundig an § 198 Aktiengesetz anlehnt, ist von einer "notariellen Beurkundung" (laut § 198 Abs.a Aktiengesetz "notarielle Beglaubigung") die Rede.

- Zur Änderung der Konkursordnung:

Die neuen Absätze 4 und 5 zu § 72 KO sind zu begrüßen, insbesondere der Eintragungszwang wegen Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens.

- Zur Änderung des Gerichtsgebührengesetzes:

Die Änderung der Tausendsatzgebühren sowie festen Gebühren erachten wir als zu hoch ausgefallen (teilweise Vervierfachung).

Hinsichtlich der Bezeichnung des neuorganisierten Registers stellen wir zur Debatte, diese nochmals zu überdenken. Auch im Hinblick darauf, dass die Bezeichnung "Handelsregister" ein im In- und Ausland gängiger Begriff

ist, während der vorgeschlagene Name bislang unbekannt ist, sollte die Beibehaltung des Begriffes "Handelsregister" geprüft werden.

Ihrem Ersuchen gemäss haben wir mit gleicher Post 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übersandt.

Wir empfehlen uns mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. H. A.', written in a cursive style.